

Medieninformation

Sakske wyše
zarjadniske sudnistwo

Ihr Ansprechpartner
Herr Peter Kober

Durchwahl
Telefon +49 (0)3591 2175 319
Telefax +49 (0)3591 2175 50

ovg-p@
ovg.justiz.sachsen.de*

Bautzen,
29. Januar 2014

Kurtaxsatzung der Stadt Dresden kann am 1. Februar 2014 vorläufig in Kraft treten - Sächsisches Oberverwaltungsgericht lehnt den Erlass einer einstweiligen Anordnung ab

Mit Beschluss vom 28. Januar 2014 - 5 B 5/14 - hat der 5. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts den Antrag des Inhabers eines in der Stadt Dresden gelegenen Beherbergungsbetriebs (im Folgenden: Antragsteller) abgelehnt, die Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe in der Landeshauptstadt Dresden (Kurtaxsatzung) vom 21. November 2013 bis zur Entscheidung über den von ihm ebenfalls eingelegten Normenkontrollantrag außer Vollzug zu setzen. Damit kann die Kurtaxsatzung am 1. Februar 2014 vorläufig in Kraft treten.

Am 21. November 2013 hatte der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden eine Kurtaxsatzung beschlossen. Nach deren § 1 erhebt die Stadt (im Folgenden: Antragsgegnerin) eine Kurtaxe zur teilweisen Deckung des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung und Unterhaltung von insgesamt elf Einrichtungen, die von der Stadt selbst betrieben werden oder an denen sie finanziell beteiligt ist. Die Kurtaxe wird nur von den Übernachtungsgästen erhoben, die die Möglichkeit haben, diese Einrichtungen in Anspruch zu nehmen. Sie beträgt 1,30 € pro Übernachtung und Person. Die Antragsgegnerin ist die erste Großstadt in Deutschland, die eine Kurtaxe erheben will.

Der Antragsteller rügt mit seinem Normenkontrollantrag, dass die Antragsgegnerin keine sonstige Fremdenverkehrsgemeinde im Sinne des § 34 Abs. 1 SächsKAG sei, weil der Fremdenverkehr der Stadt nicht das wesentliche Gepräge gebe. Weiterhin rügt er, dass die mit der Kurtaxe zu finanzierenden Einrichtungen keine solchen seien, die zu Fremdenverkehrszwecken bereitgestellt würden, weil sie überwiegend von den Einwohnern der Stadt Dresden und Tagestouristen besucht würden, die jedoch nicht zur Kurtaxe herangezogen werden dürften.

Hausanschrift:
Sächsisches
Oberverwaltungsgericht
Sakske wyše
zarjadniske sudnistwo
Ortenburg 9
02625 Bautzen/Budyšin

Briefpost über Deutsche Post
Postfach 44 43
02634 Bautzen/Budyšin

www.justiz.sachsen.de/ovg

Gekennzeichnete Behinderten-
parkplätze befinden sich am Haus

*Kein Zugang für elektronisch signierte
sowie für verschlüsselte elektronische
Dokumente.

Weiter rügt er, dass die mit der Kurtaxe zu finanzierenden Kosten nicht ordnungsgemäß ermittelt worden seien.

Der Antragsteller hat zudem beantragt, durch den Erlass einer einstweiligen Anordnung die Kurtaxsatzung bis zur rechtskräftigen Entscheidung über das Normenkontrollverfahren außer Vollzug zu setzen. Zur Begründung trägt er vor, dass die Kurtaxsatzung aus den in seinem Normenkontrollverfahren genannten Gründen offensichtlich rechtswidrig sei und deshalb nicht am 1. Februar 2014 in Kraft treten dürfe.

Der Erlass einer einstweiligen Anordnung (§ 47 Abs. 6 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO), mit der eine Satzung vorläufig außer Vollzug gesetzt werden soll, kommt dann in Betracht, wenn die angegriffene Satzung offensichtlich rechtswidrig ist oder dem Antragsteller durch das vorläufige Inkrafttreten der Satzung ein schwerer Nachteil entstehen würde, wenn sich in der Hauptsache herausstellen sollte, dass die Satzung rechtswidrig und damit unwirksam ist.

Der 5. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts ist der Auffassung, dass die Fragen, ob die Landeshauptstadt Dresden eine sonstige Fremdenverkehrsgemeinde ist, die elf Einrichtungen solche sind, die zu Fremdenverkehrszwecken bereitgestellt werden, und die Kostenermittlungen ordnungsgemäß durchgeführt wurden, in dem Verfahren auf Erlass der beantragten einstweiligen Anordnung nicht abschließend geklärt werden können und ihre Klärung deshalb dem Hauptsacheverfahren vorbehalten bleiben muss.

Die Belastungen des Antragstellers durch das Einziehen und Abführen der Kurtaxe sowie den Erwerb einer möglicherweise erforderlichen Software sieht der Senat nicht als so gravierend an, dass sie den Erlass der beantragten einstweiligen Anordnung dringend geboten hätten.

Die schriftliche Begründung des Beschlusses wird alsbald vorliegen.

Gegen diesen Beschluss steht dem Antragsteller kein Rechtsmittel zur Verfügung.

In dem vom Antragsteller beim Sächsischen Oberverwaltungsgericht anhängig gemachten Hauptsacheverfahren wird sich der 5. Senat mit den aufgezeigten Rechtsfragen befassen.

§ 34 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 und 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes hat folgenden Wortlaut:

"§ 34

Kurtaxe

(1) Kurorte, Erholungsorte und sonstige Fremdenverkehrsgemeinden können für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung und Unterhaltung der zu Heil-, Kur- oder sonstigen Fremdenverkehrszwecken bereitgestellten Einrichtungen und Anlagen sowie für die zu diesem Zweck durchgeführten Veranstaltungen eine Kurtaxe erheben. Die Erträge aus der Kurtaxe sind für die in Satz 1 genannten Aufgaben zweckgebunden.

(2) Die Kurtaxe wird als Gegenleistung dafür erhoben, dass den kurtaxepflichtigen Personen die Möglichkeit geboten wird, die Einrichtungen und Anlagen in Anspruch zu nehmen und an den Veranstaltungen teilzunehmen. Kurtaxepflichtig sind Personen, die in dem nach Absatz 1 Satz 1 genannten Gebiet Unterkunft nehmen, aber nicht Einwohner der Gemeinde sind oder, obwohl sie Einwohner sind, den Schwerpunkt der Lebensbeziehungen in einer anderen Gemeinde haben und nicht in der Kur- oder Fremdenverkehrsgemeinde arbeiten oder in Ausbildung stehen. ..."

Peter Kober
- Pressesprecher -